

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 14. Juni 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bundestag hat die Neufassung des § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch am 22. März 2019 beschlossen. Die Neufassung des § 219a StGB ist zum 29. März 2019 in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde ebenfalls § 24a Absatz 2 SGB V Empfängnisverhütung angepasst. Die Änderung des § 24a Absatz 2 SGB V hat zur Folge, dass Versicherte jetzt bis zum vollendeten 22. Lebensjahr und nicht mehr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf die Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln haben.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt aufgrund der Leistungserweiterung auf die Vollendung des 22. Lebensjahr, die Anpassungen der Gebührenordnungspositionen der Empfängnisregelung für die Versicherten gemäß § 24a Absatz 2 SGB V. Dies betrifft die Leistung Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterinpressars (Gebührenordnungsposition 01830) und die Leistung subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums (Gebührenordnungsposition 01832) des Abschnitts 1.7.5 im EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 14. Juni 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bundestag hat die Neufassung des § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch am 22. März 2019 beschlossen. Die Neufassung des § 219a StGB ist zum 29. März 2019 in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde ebenfalls § 24a Absatz 2 SGB V Empfängnisverhütung angepasst. Die Änderung des § 24a Absatz 2 SGB V hat zur Folge, dass Versicherte jetzt bis zum vollendeten 22. Lebensjahr und nicht mehr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf die Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln haben.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B werden Abrechnungsanmerkungen gestrichen, die die Gültigkeit des Leistungsinhaltes der Gebührenordnungspositionen 01830 (Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterinpressars) und 01832 (Subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums) in der Zeit vom 1. April bis zum 13. Juni 2019 regeln.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil C

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 6. September 2018 beschlossen, die Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung (MVV-RL), Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" Nummer 2 (Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger) zu ändern. Die Änderungen sind am 7. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Der aus den Änderungen resultierende Anpassungsbedarf im EBM betrifft die durchgängige Ersetzung des Begriffs „Opiatabhängiger“ durch den Begriff „Opioidabhängiger“ sowie Verweise auf geänderte Paragraphen in den Bestimmungen des Abschnitts 1.8 EBM. Des Weiteren werden die Verweise auf die Richtlinie des G-BA zur Vereinheitlichung des EBM konkretisiert. Der Anpassungsbedarf wird vom Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss umgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil D

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 435. Sitzung die Gebührenordnungsposition 01450 als Zuschlag im Zusammenhang mit den Grundpauschalen der Kapitel 14 (Gebührenordnungspositionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie), 22 (Gebührenordnungspositionen der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie) und 23 (Psychotherapeutische Gebührenordnungspositionen) erweitert. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Gebührenordnungspositionen zur Videosprechstunde 01439 und 01450 in die Präambeln der EBM-Kapitel 14, 22 und 23 aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil D tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.